

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

FERRODIP AG

(nachfolgend „FD“ genannt)

Allgemeines

Grundsätzlich erfolgen sämtliche Lieferungen und Leistungen der FD ausschliesslich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie der zugehörigen und nachfolgend integrierten Behandlungsbedingungen.

1. Anerkennung der Liefer- und der Behandlungsbedingungen

Spätestens mit der Bestellungen-/Auftragserteilung anerkennt der Auftraggeber ausdrücklich und vorbehaltlos, dass er die ABG der FD zur Kenntnis genommen hat und diese als verbindlich anerkennt. Für die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien sind vorliegende AGB somit allein massgebend, es sei denn, dass in einem Einzelauftrag bzw. in einer Einzelbestellung ausdrücklich und schriftlich abweichende Regelungen vereinbart wurden. Insbesondere gehen vorliegende AGB allfällig abweichenden allgemeinen Vertrags- bzw. Geschäftsbestimmungen des Auftraggebers vor. Solche gelten nur bei schriftlicher, ausdrücklicher Anerkennung durch FD. Der Auftraggeber kann sich insbesondere nicht darauf berufen, dass er in seiner (auch späteren) Korrespondenz, seinen Offerten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen oder Rechnungen etc. auf seine allgemeinen Bedingungen hingewiesen habe. Vorliegende AGB und die darin integrierten Behandlungsbedingungen gehen ebenfalls anderslautenden Angaben in Prospekten, Tarif- und Lieferservicen, etc. der FD auf jeden Fall vor.

2. Offerten

Die Offerten der FD verstehen sich in jeder Beziehung freibleibend. Sie bedürfen in jedem Fall einer schriftlichen Bestätigung. Abweichungen von den offerierten Abmessungen, Gewichten sowie der Materialbeschaffenheit berechtigen die FD zur Neufestsetzung der Preise. Einseitige Preisanpassungen durch FD aufgrund Schwankungen beim Rohmaterialeinkauf bleiben bis zur Auslieferung der Auftragsware vorbehalten.

3. Preise

Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und Verpackungskosten. Bei Konstruktionen mit verschiedenen Materialstärken gilt für die Verrechnung die überwiegende Materialstärke. Preiszuschläge: Folgende Zusatzarbeiten werden zusätzlich in Rechnung gestellt: Abbeizen von verzinkten Gegenständen; Abbrennen von gestrichenen oder lackierten Gegenständen; Sandstrahlen; Wenden (zweimaliges Tauchen) von Gegenständen, die nicht in einem Arbeitsgang getaucht werden können. Bohren oder Verschliessen von notwendigen Löchern; Reinigung oder Nachschneiden von Gewinden, Montagen, Sortieren nach Verlade-, Montage-Liste etc. Erstellen von Messprotokollen, Verpacken von lackierten Teilen etc. Nach Aufwand werden verrechnet: Gängig machen von beweglichen Teilen; spezielle Verpackung, Behandeln von mehrdimensionalen sperrigen Konstruktionen; Spezialtransport (z.B. Kranablad); 24 Stunden Express-Service.

4. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind fällig 30 Tage nach Rechnungsdatum. Mit Überschreitung dieser Frist tritt ohne Mahnung der Verzug ein und die Forderung wird zu 5 % oder zumindest zu dem 3 % übersteigenden Bankdiskontsatz am Zahlungsorte verzinslich. Die Rechnungen sind rein netto zu bezahlen. Jegliche Verrechnung durch den Auftraggeber mit allfälligen Forderungen gegenüber der FD ist ausgeschlossen.

5. Transport- und LKW-Kranleistungen

Transport und LKW-Krankosten werden zusätzlich verrechnet. Kosten und Zuschläge für Express- und Eilgutsendungen sowie Portospesen für Postversendungen ebenso wie Spesen für Camionage, Lager, Verzollung oder ähnliche Gebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Ablad am Lieferort ist nicht inbegriffen. LKW-Kraneinsätze werden nach Aufwand verrechnet.

6. Gefahrentragung

Bei Transporten reist die Ware auf Gefahr des Auftraggebers. Dasselbe gilt für Material, das bei FD länger als eine Woche gelagert wird. Jegliche Haftungsansprüche gegen die FD für Transportschäden oder während der Lagerung erlittene Schäden/Wertverminderungen und deren Folgen, wie z.B. indirekte Schäden, sind nur im Rahmen der betreffenden Versicherungsleistungen gedeckt.

7. Lieferfrist

Als Liefertag gilt der Verladetag. Aufgrund der i.d.R. sehr kurzen Termine kann aufgrund nicht behandlungsgerechter Konstruktion, Fehlackierungen aber auch Betriebsstörungen, Arbeitsausständen, höherer Gewalt etc., ein Termin durch FD einseitig verschoben werden. Angegebene Liefertermine können nach Verkehrslage um Stunden variieren und sind nicht verbindlich. Ansprüche des Auftraggebers oder Dritter wegen verspäteter oder Nichtlieferung und deren Folgen werden, soweit gesetzlich zulässig, grundsätzlich wegbedungen.

8. Mängelrüge / Gewährleistung / Garantie / Haftung

Der Auftraggeber hat den Liefergegenstand in allen Fällen bei Erhalt umgehend zu prüfen. Rügen betreffend fehlender Teile, Gewichtsabweichungen etc. sind innert 8 Tagen (Eintreffen der Mitteilung bei FD) nach Ablieferung der Ware schriftlich gegenüber der FD anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist lehnt FD jegliche Gewährleistung aus Ansprüche dieser Art ab. Für tadellose und saubere Lackierung leistet FD zwei Jahre Garantie gemäss SIA. Von der Garantie ausgenommen sind Gegenstände, welche ungewöhnlichen mechanischen, chemischen oder elektrolytischen Einwirkungen ausgesetzt sind. Nach Ablauf der absoluten Garantiefrist von zwei Jahren wird jede weitere Gewährleistung, Garantie und / oder Haftung ausdrücklich abgelehnt. Korrosivitätsangaben durch FD sind damit Gültigkeit erlangen zusätzlich durch FD schriftlich bestätigen zu lassen.

Bei rechtzeitig gerügten und begründet erklärten Beanstandungen betreffend Lackierung kann ausschliesslich die nochmalige Lackierung im Sinne einer Nachbesserung auf Kosten der FD verlangt werden.

Weitere Rechtsbehelfe sind ausgeschlossen. Jegliche über die obige Gewährleistung bzw. Garantie hinausgehende Gewährleistung und / oder Haftung, insbesondere für De- und Montagekosten sowie anderweitige indirekte bzw. Mangelfolgeschäden wird, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich wegebedungen. Insbesondere ist für Riss- und Verzugsschäden jegliche Gewährleistung und / oder Haftung ausgeschlossen. Bei speziellen Stahlsorten (hochfeste Stähle, Feinkornbaustähle etc.) hat der Auftraggeber FD auf den Sachverhalt aufmerksam zu machen, damit z.B. Wasserstoffversprödung vermieden werden kann (spezieller Vorbehandlungs-Prozess).

Farbbeschichtungen: Angaben der Schichtdicke ist grundsätzlich nach ISO EN 12944. Werden Anstrichmittel angeliefert oder vorgeschrieben, fällt die Tauglichkeit derselben für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht unter die Verantwortung von FD. Die gesetzlichen Bestimmungen des Produkthaftpflichtgesetzes gelangen nicht zur Anwendung, da es sich bei den von FD gelieferten behandelten Waren nicht um Produkte im Sinne des Produkthaftpflichtgesetzes (Art. 3) handelt.

9. Rücktrittsrecht

Massgebliche Veränderungen in den Verhältnissen des Auftraggebers (wie Zahlungsverzug, Zahlungsschwierigkeiten, Zahlungseinstellungen), welche die Ansprüche der FD gefährdet erscheinen lassen, berechtigen letztere zum sofortigen entschädigungslosen Rücktritt von allfälligen Lieferverpflichtungen. Das gleiche gilt, bei technischen und qualitativen Forderungen, die aufgrund der Werkstückbeschaffenheit, Dimensionalität oder Terminforderungen mit den Prozessen von FD nicht anforderungsgerecht oder wirtschaftlich erbracht werden können. Bei Vertragsrücktritt werden alle Forderungen gegenüber dem Auftraggeber, zur sofortigen Zahlung fällig. Zudem wird der FD durch den Auftraggeber ein **vertragliches Zurückbehaltungsrecht** am zu verzinkenden Gegenstand eingeräumt für den Fall, dass der Auftraggeber Zahlungsschwierigkeiten hat. Diesbezüglich wird der FD seitens des Auftraggebers ausdrücklich **die private Verwertung zugestanden**, für den Fall, dass die FD nicht vollumfänglich befriedigt bzw. sichergestellt wird. Unter Zahlungsunfähigkeit im Sinne von Art. 897 ZGB wird explizit auch die blosse Zahlungseinstellung verstanden. Das vertragliche Rückbehaltungsrecht gemäss dieser Bestimmung kann durch die FD auch ausgeübt werden, wenn die Forderung gegenüber dem Auftraggeber noch nicht fällig ist. FD haftet nicht für Mehrkosten, die dem Kunden durch die Suche eines anderen Lieferanten entstehen, wenn sich bei der Bearbeitung der Teile herausstellt, dass FD den qualitativen oder terminlichen Forderungen des Kunden im Laufe der Auftragsabwicklung nicht nachkommen kann.

10. Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht

Als Erfüllungsort sämtlicher zwischen den Parteien bestehender Verpflichtungen gilt der Sitz der FD. Für sämtliche Streitigkeiten aus den Vertragsverhältnissen der Parteien gilt als ausschliesslich vereinbarter Gerichtsstand der Sitz der FD. Es wird die Anwendung schweizerischen Rechts vereinbart unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Handelskauf.

17.07.2023